

Begründung zum Gesetz über Zolländerungenvom 26. April 1933.

Das Gesetz betrifft eine Reihe notwendig gewordener Einzelzollmaßnahmen, die weder von großer innerwirtschaftlicher noch von handelspolitischer Bedeutung sind. Im einzelnen wird folgendes bemerkt:

1) Zu Tarifnr. 11: Linsen:

Die Landwirtschaft klagt über die starke Einfuhr von Linsen, durch die eine Verstärkung des Linsenanbaus in Deutschland hintangehalten wird. Die Einfuhr betrug im Jahre 1932 ... 276 424 dz, von denen 256 254 dz aus Rußland kamen. Da Rußland gegenüber der Zollsatz für ungereinigte Linsen mit 4 RM gebunden ist, wird die Forderung der Landwirtschaft vorerst nicht erfüllt werden können. Eine gewisse Erleichterung kann ihr aber dadurch gewährt werden, daß entsprechend den von der Handelskammer in Königsberg i/Ostpr. gestellten Anträgen die Schutzspanne zwischen ungereinigten und gereinigten Linsen erhöht wird. Die Einfuhrstatistik zeigt, daß noch immer recht erhebliche Mengen gereinigter Linsen eingeführt werden (1932: 20 129 dz).

Eine Erhöhung der Schutzspanne von 4 auf 8 RM ist notwendig, d.h. eine Erhöhung des autonomen Zollsatzes von 8 auf 12 RM.

2) Zu Tarifnr. 12: Wicken:

In der Verordnung vom 18. Februar 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 72) ist von einer Zollerhöhung für Wicken Abstand genommen worden, weil gegenüber Rußland und Bulgarien ein Vertrags-

satz

478/33.

satz von 4 RM besteht. Die Landwirtschaft wendet sich in verstärktem Maße gegen diese Vertragskonzession. Zunächst kann nur der autonome Zoll erhöht werden, wodurch die Einfuhr aus Polen getroffen werden wird, die im Jahre 1932 ... 2 785 dz bei einer Gesamteinfuhr von 135 993 dz betragen hat.

1/2) Zu Tarifnr. 11/12: Saatgut von Hülsenfrüchten:

Um den deutschen Züchtern von Saathülsenfrüchten eine Erleichterung in ihren Absatzschwierigkeiten zu geben, ist es erforderlich, für Saatgut von Hülsenfrüchten die gleiche Regelung einzuführen, wie sie für Saatgut von Getreide schon besteht.

3) Zu Tarifnr. 18: Kleesaaten:

Obwohl gegenüber Italien, Rumänien und Ungarn für Kleesaaten Vertragssätze bestehen, ist im Interesse der deutschen Kleesaatenzüchter, die in zunehmendem Maße über die preisdrückenden Wirkungen der Einfuhr klagen und deshalb die Kontingentierung der Einfuhr verlangen, wenigstens die Erhöhung des autonomen Zollsatzes erforderlich, weil dadurch die Einfuhr aus Polen getroffen werden würde, die insbesondere bei Seradellasaat einen erheblichen Teil der Einfuhr ausmacht (1932: 5623 dz Seradellasaat bei einer Gesamteinfuhr von 6 568 dz).

Auch die Einfuhr von Weißkleeaat aus Polen war nicht unerheblich (1932: 2 424 dz bei einer Gesamteinfuhr von 31 148 dz).

4) Zu Tarifnr. 21: Blumensamen in Einzelpackungen:

Die deutschen Samenzüchter und Samenhändler klagen darüber,

darüber, daß ausländische Samenhändler Kleinverkaufspackungen von Gemüse- und Blumensämereien zu Schleuderpreisen einführen und dadurch den Absatz deutscher Sämereien in Kleinpackungen völlig unterbinden. Nachdem infolge der starken Einfuhr von Gemüse- und Blumensämereien aus dem Auslande das Großhandelssamengeschäft in Deutschland unrentabel geworden ist, bestand die einzige Verdienstmöglichkeit für Züchter und Händler in dem Absatz dieser Kleinpackungen. Neuerdings sind insbesondere französische Firmen dazu übergegangen, Blumen- und Gemüsesämereien an Warenhäuser usw. zu Spottpreisen zu verkaufen. Nachdem für die deutschen Züchter und Händler infolge der vertraglichen Bindung für Gemüsesamen und infolge der Schwierigkeit der Unterscheidung zwischen Gemüse- und Blumensamen ein genereller Schutz für Blumensamen nicht gewährt werden kann, muß wenigstens die Einfuhr von Blumensämereien in Kleinpackungen erschwert werden.

5) Zu Tarifnr. 22: Kümmel:

Die deutschen Kümmelanbauer, namentlich des Kreises Weener, klagen darüber, daß durch die starke Auslandeinfuhr von Kümmel die Absatzschwierigkeiten für die deutsche Erzeugung zu einigermaßen rentablen Preisen völlig unmöglich sei. Wenn es sich auch bei dem Anbau von Kümmel mehr um ein lokales Interesse handelt, so wird doch ein verstärkter Schutz für erforderlich erachtet, um diesen Anbau zu erhalten, der sogar noch gesteigert werden könnte.

6) Zu

6) Zu Tarifnr. 27: Grünfutter, Heu:

Die durch die Verordnung vom 18. Februar 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 72) vorgenommene Zollerhöhung auf 3 RM reicht nicht aus, um die Einfuhr von hochwertigem Heu, namentlich aber von Alfafamehl, zu unterbinden. Dadurch werden die erfolgreichen Bemühungen, die Geflügelzucht zum Verbrauch deutscher getrockneter und gemahlener Luzerne zu veranlassen, erschwert. Infolgedessen ist eine weitere Erhöhung des Zollsatzes auf 6 RM notwendig.

7) Zu Tarifnr. 74: Rundholz:

Die vorgesehene Änderung der Anmerkung für Holz zur Herstellung von Sperrholz entspricht einem notwendigen Bedürfnis. Wesentliche Veränderungen treten dadurch weder für die Forstwirtschaft noch für die Holzverarbeitende Industrie ein.

8) Zu Tarifnr. 76: Parkettrohriesen:

Die bei der letzten Holzzollerhöhung für Parkettrohriesen geschaffene Sonderbehandlung hat zu starken Protesten der Forstwirtschaft geführt. Die Industrie, der diese Regelung zugutekommen sollte, hat sich in ihrer überwiegenden Mehrheit nunmehr gleichfalls für die baldige Beseitigung dieser Sonderregelung ausgesprochen. Das Gesetz sieht deshalb die Streichung des Sondersatzes für Parkettrohriesen vor.

9/10) Zu Tarifnr. 84/85:

Die Zölle für Korbweiden und Reifenstäbe sind im vergangenen Jahre mehrfach erhöht worden, ohne daß dadurch der im Interesse der deutschen Korbweidenzüchter notwendige

Schutz eingeführt worden ist. Man glaubte, daß die Interessen der notleidenden Korbweidenverbraucher einen ausreichenden Schutz nicht zuließen, und hat deshalb einen wirklich wirksamen Schutz abgelehnt. Das Ergebnis der gegenwärtigen Regelung ist, daß trotz des verhältnismäßig starken Rückganges der Einfuhr auf 229 dz im Januar 1933 gegen 1 475 dz im Januar 1932 die deutschen Absatzverhältnisse von Polen her ungünstig beeinflußt werden, während andererseits, wie das Fehlen jeglicher Klage der Korbweidenverbraucher zeigt, keinerlei Rückwirkung auf den deutschen Markt eingetreten ist. Dies ist dadurch erklärlich, daß die deutsche Erzeugung, wie auch immer behauptet wurde, den gegenwärtigen Bedarf mehr als ausreichend deckt.

Wenn eine weitere Erhöhung erfolgt, so sollen damit lediglich die preisstörenden Einflüsse von Polen her ausgeschaltet werden. Eine Gefährdung der Lage der Verbraucher wird dadurch nicht eintreten, zumal beabsichtigt wird, bei der Reichsbahn eine Herabsetzung der Frachten für Korbweiden zu beantragen.

Da die Zölle für Fertigwaren aus Korbweiden handelsvertraglich gebunden sind und damit eine Erhöhung dieser Zölle nicht platzgreifen kann, besteht zwischen den beteiligten Ressorts Einverständnis darüber, daß die Zollerhöhung für Korbweiden und Reifenstäbe rückgängig gemacht werden soll, wenn wider Erwarten eine Zunahme der Einfuhr von Fertigerzeugnissen erfolgen sollte.

11) Zu Tarifnr. 100: Pferde:

Die Anmerkung für sogenannte Panjepferde wird gestrichen, wodurch auch diese Pferde in Zukunft dem autonomen

Zollsatz

Zollsatz von 500 RM statt bisher 150 RM unterliegen.

Diese Maßnahme ist notwendig, weil infolge des Tiefstandes der Preise für diese Pferde in Polen in zunehmendem Maße eine Steigerung der Einfuhr stattfindet, wodurch namentlich die schwer notleidende Pferdezucht Ostpreußens außerordentlich beeinträchtigt wird.

12) Zu Tarifnr. 111: Haarwild:

Die Zollsätze für Haarwild sind zwar in mehreren Handelsverträgen gebunden. Trotz der nicht unerheblichen Differenz zwischen den Vertragssätzen und dem autonomen Satz hat sich aber gezeigt, daß die Einfuhr, namentlich von Hasen, aus Polen sehr erheblich war. Bei einer Gesamteinfuhr von 29 549 dz im Jahre 1932 sind nicht weniger als 7 363 dz aus Polen eingeführt worden. Um wenigstens die polnische Einfuhr auszuschließen, ist eine Verdoppelung des gegenwärtigen Zollsatzes erforderlich.

13) Zu Tarifnr. 125: Kaninchen:

Die Kaninchenzüchter der an der polnischen Grenze belegenen Gebietsteile, namentlich Schlesiens, klagen darüber, daß in letzter Zeit eine auffallende Zunahme der Einfuhr von Kaninchen stattfindet, sodaß dadurch die Kleintiermärkte der Städte nicht mehr die deutschen Kaninchen aufnehmen können. Ein Einfuhrbedürfnis besteht nicht; im Gegenteil sind die Absatzschwierigkeiten für Kaninchenfelle und Kaninchenfleisch schon jetzt beträchtlich. Das Gesetz bestimmt einen Zoll von 50 RM.

14) Zu

14) Zu Tarifnr. 137: Eigelb usw.:

Die Änderung ist notwendig, um entstandene Auslegungsschwierigkeiten zu beseitigen.

15) Zu Tarifnr. 161: getrocknete Garnelen:

Durch die Verordnung über Zolländerungen vom 18. Februar 1933 (Reichsgesetzbl. I S.72) ist lediglich Garnelenschrot mit einem Zoll belegt worden. Die deutsche Krabbenfischerei hat darauf hingewiesen, daß seit dieser Zollerrhöhung in verstärktem Maße getrocknete Garnelen eingeführt werden, die im Inlande vermahlen werden. Es ist deshalb erforderlich, die bestehende Zollbehandlung für Garnelenschrot auch auf getrocknete Garnelen auszudehnen.

16) Zu Tarifnr. 171: Palmöl usw.:

Nach der Anmerkung 2 zu Tarifnr. 171 ist zum Genuß nicht geeigneter sowie zum Genuß geeigneter pflanzlicher Talg zur Herstellung von Seife oder Lichten sowie zur Verwendung bei der Herstellung von Weißblechen auf Erlaubnis-schein unter Überwachung oder vorher amtlich ungenießbar gemacht (denaturiert) zollfrei. Die Hersteller von Weißblechwaren haben den Antrag gestellt, die Zollbegünstigung auch für ihre Zwecke zu gewähren. Es bestehen keine Bedenken, diesem Antrag stattzugeben, da die Weißbleche und Weißblechwaren nach dem gleichen Verfahren verzinnt werden.

17) Zu Tarifnr. 197: Frische Treber, getrocknete Apfeltreber:

Durch die Verordnung vom 18. Februar 1933 (Reichsgesetzbl. I S.72) sind neben sämtlichen anderen Waren der Tarifnr. 197 (Malzkeime usw.) auch alle frischen Treber und die getrockneten Apfeltreber mit einem Zoll von 10 RM

belegt

belegt worden. Frische Treber fallen namentlich aus dem Veredelungsverkehr der Brauereien an. Die Rentabilität des Veredelungsverkehrs hängt entscheidend von der Verwertungsmöglichkeit der frischen Treber ab.

Die getrockneten Apfeltreber bilden einen notwendigen Rohstoff für die Herstellung von pektinhaltigen Auszügen. Da die Zollerhöhung für Tarifnr. 197 lediglich aus Gründen der Futtermittelpolitik vorgenommen ist, frische Treber in erheblichem Umfang nicht eingeführt und die getrockneten Apfeltreber zu gewerblichen Zwecken verwendet werden, sind Einwendungen gegen ihre zollfreie Einfuhr nicht geltend zu machen. Das Gesetz stellt insoweit die Rechtslage vor dem 1. März 1933 wieder her.

18) Zu Tarifnr. 212: Pektinhaltige Fruchtauszüge in Pulverform:

Seitdem die Verwendung pektinhaltiger Auszüge bei der Herstellung von Marmeladen in Fabriken und im Haushalt stark zugenommen hat, ist eine Steigerung der Einfuhr von pulverförmigem Pektin, insbesondere aus den Vereinigten Staaten, zu verzeichnen. Dadurch werden die Absatzmöglichkeiten für in Deutschland hergestelltes Pektin, das aus den Rückständen der Apfelweinherstellung fabriziert wird, immer mehr beeinträchtigt, sodaß damit gerechnet werden muß, daß bei Fortdauer des bisherigen Zustandes die Pektinherstellung in Deutschland aufhört und Deutschland auf den Bezug von Pektin aus dem Ausland angewiesen ist. Das könnte dazu führen, daß das Ausland die Preise für das Trockenpektin zum Schaden der deutschen Verbraucher diktieren könnte. Um dieser Entwicklung rechtzeitig vorzubeugen, ist eine Erhöhung des Zollsatzes für Trockenpektin erforderlich. Allerdings kann dem



Anträge der deutschen Pektinhersteller und des Reichsverbandes des Deutschen Gartenbaues sowie der Marmeladenindustrie, die einen Zoll von 2 000 RM je dz verlangt haben, nicht gefolgt werden, da dieser Zoll völlig prohibitiv wirken würde und zu unerwünschten Preissteigerungen im Inland Anlaß geben würde. Der festgesetzte Zoll von 600 RM dürfte ausreichen, um dem gerechtfertigten Bedürfnis der deutschen Erzeugung Rechnung zu tragen.

19) Zu Tarifnr. 373: Käsestoffplättchen:

Die Landwirtschaftskammer Königsberg i.Pr. hat dankenswerter Weise ein Kontrollverfahren für Markenkäse (Tilsiter) durchgeführt. Sie benutzt zur Kennzeichnung des Markenkäses Kaseinplättchen, die aus Holland eingeführt werden müssen, weil sie bei einer holländischen Genossenschaft patentiert sind. Bisher wurden diese Kaseinplättchen nach Tarifnr. 640 zum Zollsatz von 400, v 280 RM je dz verzollt, die die Durchführung der Kontrolle unnötig verteuerte. Die Regelung trägt den Wünschen der Landwirtschaftskammer Rechnung.

---